lassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG jedoch nicht dar, weil nicht deutlich wird, dass es auf die Beantwortung dieser Frage im Revisionsverfahren ankommen würde. So enthält die Fragestellung schon wertende Prämissen zum behaupteten Ergebnis neuerer medizinischer Studien, die sich so in den Tatsachenfeststellungen des LSG nicht niederschlagen; diese Feststellungen wären aber für den Senat bindend, weil sie nicht mit Revisionszulassungsgründen angegriffen werden (vgl § 163 SGG).

5 Unbeschadet dessen ist nicht erkennbar, dass es dabei um eine Rechtsfrage geht und nicht vielmehr um eine einem Revisionsverfahren nicht zugängliche Tatsachenfrage.

6 Darüber hinaus könnte die inzident behauptete inhaltliche Richtigkeit von Studienergebnissen in Bezug auf das im Rechtsstreit von der Klägerin geltend gemachte Begehren (= operative Brustverkleinerung als einzig sinnvolle Maßnahme zur Behandlung ihrer Mammahypertrophie) auch aus weiteren Gründen nicht zum Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde führen. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats kann nämlich die Frage nach den Therapiemöglichkeiten für ein einzelnes Leiden und dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen Behandlungsanspruch angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krankheitsbilder nicht in den Rang einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher" Bedeutung gehoben werden *(vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9)*. Schließlich nimmt die Beschwerdebegründung auch nicht in den Blick, dass das LSG im konkreten Fall nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die medizinische Notwendigkeit der Operation verneint hat. Diese von der Frage eines allgemeinen Zusammenhangs zwischen Brustgröße und Beschwerden am Halteapparat unabhängigen Feststellung könnte nur mit Verfahrensrügen angegriffen werden; allerdings kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gar nicht gestützt werden und auf diejenige des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur unter - hier nicht vorliegenden - qualifizierten Voraussetzungen.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 152/09 B

L 4 KN 12/07 KR (LSG für das Saarland)
S 24 KN 12/06 KR (SG für das Saarland)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Krankenversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch den Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und die Richterin Dr. B r a n d t s beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 5. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS